

Schulordnung der Gemeinde Vals

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Schulstufen

Die Gemeinde Vals führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Der Kindergartenbesuch ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.

Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3 Blockzeit

Die Gemeinde Vals gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4 Tagesstrukturen

Die Gemeinde Vals bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 5 zusätzliche Angebote

Die Gemeinde Vals kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit schaffen.

Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet. Das Angebot kann regional organisiert werden.

Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschwelligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Art. 7 Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. LEHRPERSONEN

Art. 8 Anstellungsverhältnis

Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlichrechtlichen Vertrag begründet.

Art. 9 Schulleitung

Die Gemeinde kann eine Schulleitung einsetzen.

IV. SCHULRAT

Art. 10 Organisation

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Gemeinde St. Martin ist im Schulrat mit beratender Stimme vertreten.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 12 Pflichten und Kompetenzen

Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

- Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- 3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
- 4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- 5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich;
- 6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren:
- 8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
- 9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
- 10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
- 11. Festlegung der Ferien mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- 12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
- 13. Erlass einer Disziplinarordnung zuhanden der Gemeinde;
- 14. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- 15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
- 16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- 17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes.

Art. 13 Präsidium

Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. RECHTSPFLEGE

Art. 14 Rechtsweg

Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach der Annahme in der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden am 1. August 2014 in Kraft.

Sie ersetzt das Schulgesetz und die Schul- und Disziplinarordnung der Gemeinde Vals vom 10. März 1996.

Durch die Urnenabstimmung vom 18. Mai 2014 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Der Aktuar: Stefan Schmid Reto Jörger

Vom Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement Graubünden genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 5. Juni 2014

Der Vorsteher:

Martin Jäger

Stand: 1.8.2014